



AMTSBLATT

des k. u. k. Kreiskommandos in Noworadomsk.

X. Stück.—Ausgegeben und versendet am 13. März 1916.

Inhalt: 37. Blatternschutzimpfung der Kinder. — 38. Instruktionskurs für Desinfektoren. — 39. Verkauf von Wohltätigkeitsmarken durch das Zentralhilfskomité in Lublin. — 40. Ausfuhr aus dem Okkupationsgebiete in die Monarchie. — 41. Grenzpolizeidienst, Verhaftungen und Waffengebrauch. — 42. Verzeichniss über die im Monate Februar 1916 beim Militärgerichte des Kreiskommandos in Noworadomsk abgeurteilten Zivilpersonen. — Aviso. — Steckbriefe.

37.

Blatternschutzimpfung der Kinder.

An den Herrn Regierungskommissär der Stadt Noworadomsk und sämtliche Gemeindevorsteher.

№ 2631/2.

Behufs Durchführung der obligatorischen Blatternschutzimpfung der Kinder im Frühjahr 1. J. sind über die zu impfenden Kinder sämtlicher Konfessionen nachstehende Ausweise zu verfassen und spätestens bis zum 5. April 1916 dem k. u. k. Kreiskommando vorzulegen u. zw.:

- 1.) Ausweis über die im Zeitraume vom 1./3. 1915 bis 30./3. 1916 Geborenen,
- 2.) Ausweis über die im Jahre 1906 Geborenen,
- 3.) Ausweis über die sonstigen bis zum Jahre 1906 Geborenen, welche aus irgend einer Ursache bis nun keine Impfnarben besitzen.

Die Ausweise müssen auf beiliegenden Drucksorten für jede Ortschaft separat und nach der Reihenfolge genauestens verfasst werden.

38.

Instruktionskurs für Desinfektoren.

An den Herrn Regierungskommissär der Stadt Noworadomsk und sämtliche
Gemeindevorsteher.

(Erlass des M. G. G. № 1160 vom 1915)

№ 2560/3. Am 27. März 1916 beginnt in Noworadomsk der 1 wöchentliche Instruktionskurs in der Pflege Infektionskranker sowie im Wesen der Desinfektion.

Die Gemeindevorsteher haben daher zu veranlassen, dass an diesem Tage um 9 Uhr vormittags die zur Teilnahme in dem Kurse seinerzeit bestimmten Personen (je 2 von jeder Gemeinde) im k. u. k. Kreiskommando in Noworadomsk unbedingt erscheinen.

Die Reisespesen und Erhaltungskosten dieser Personen während des Aufenthaltes in Noworadomsk müssen von den betreffenden Gemeinden bestritten werden.

39.

**Verkauf von Wohltätigkeitsmarken durch das
Zentralhilfskomité in Lublin.**

№ 5894. Dem Zentralhilfskomité in Lublin wurde der Verkauf von Wohltätigkeitsmarken und die Verbreitung diesbezüglicher Kundmachungen im Okkupationsgebiete gestattet. Diese Marken dürfen auf Briefen und Korrespondenzkarten neben der vorgeschriebenen Postmarke angebracht werden, jedoch unter der Bedingung, dass hiedurch die Deutlichkeit der Adresse, die Anbringung der Stempelabdrücke und der postdienstlichen Vermerke nicht beeinträchtigt, sowie die Prüfung der Echtheit und Unversehrtheit der Frankierungsmarken nicht erschwert wird.

40.

Ausfuhr aus dem Okkupationsgebiete in die Monarchie.

№ 5633. Gesuche um die Ausfuhrbewilligung von Waren aus dem Okkupationsgebiete in die Monarchie sind direkt und nur bei der Warenverkehrszentrale in Krakau, Długa 1, einzubringen.

41.

Grenzpolizeidienst, Verhaftungen und Waffengebrauch.

E. № 220/3 Adj. (Verlautbart mit Kundmachung vom 10. März 1916, Erlass des M. G. G. I. Präs. № 2668 von 1916.)

Im Nachhange zu Pkt. 10 des Amtsblattes VII. Stück von 1916 wird verlautbart:

1.) Verhaftungen:

Verhaftet wird Jeder, der

- a) den wiederholten Weisungen der Posten oder Patrouillen an der Grenze keine Folge leistet,
- b) die Grenzpolizeilinie mit Waren, Fuhrwerken oder Tieren ohne Ausfuhrbewilligung zu überschreiten versucht

2.) Waffengebrauch:

Von der Feuerwaffe werden Posten und Patrouillen an der Grenze Gebrauch machen:

- a) wenn Posten oder Patrouillen tötlich angegriffen oder gefährlich bedroht wird,
- b) wenn Posten oder Patrouillen trotz vorangegangener Ermahnung gröblich beschimpft oder beleidigt werden, falls das Bajonett nicht ausreicht oder eine Verhaftung nicht vorgenommen werden kann,
- c) wenn den Posten oder Patrouillen kein anderes Mittel zu Gebote steht, um ihren Weisungen wirksamen Nachdruck zu geben, das Bajonett aber nicht genügt,
- d) auf jeden wird geschossen, der auf den zweiten Anruf nicht stehen bleibt.

42.

**Verzeichnis über die im Monate Februar 1916 beim
Militärgerichte des Kreiskommandos in Noworadomsk
abgeurteilten Zivilpersonen.**

№ 5986.

Laufen- de Zahl	N A M E	Tag des Urteiles	Strafbare Handlung	Art und Ausmass der Strafe
1	Alexander Skrzesoski	4/2 1916	Verbrechen des Todschlages	5 (fünf) Jahre schwerer Kerker
2	Josef Gąsiecki	Komplizes 7/2 1916	Verbrechen des Diebstahles	2 (zwei) Monate schwerer Kerker
	Kazimir Gąsiecki			2 (zwei) Wochen Garnisonsarrest
3	Ignac Bykowski	Komplizes 7/2 1916	Verbrechen des Diebstahles	3 (drei) Wochen Garnisonsarrest
	Josef Suliga			dtto.
4	Anton Łapeta	7/2 1916	Verbrechen des Diebstahles	6 (sechs) Wochen Garnisonsarrest
5	Adam Samuel	7/2 1916	Verbrechen des Betruges	1 (ein) Monat verschärfter Kerker
6	Berek Goteiner	Komplizes 16 2 1916	Verbrechen des Diebstahles	4 (vier) Monate schwerer Kerker
	Abram Weisskopf			dtto.

Laufende Zahl	N A M E	Tag des Urteiles	Strafbare Handlung	Art und Ausmass der Strafe
7	Anton Starostecki	16/2 1916	Verbrechen der schweren körper- lichen Beschädigung	4 (vier) Monate verschärfter Kerker
8	Josef Wojtas	Komplizes	Verbrechen des Diebstahles	1 (ein) Jahr schwerer Kerker
	Michał Matlinkiewicz		Verbrechen der Teilnahme am Diebstahle	3 (drei Monate) schwerer Kerker
	Andreas Boczek			dtto.
9	Stefan Witczak	1916	Verbrechen der schweren körperli- chen Beschädigung	8 (acht) Monate schwerer Kerker
10	Stefan Gajewski	Komplizes	Verbrechen des vollbrachten, beziehungsweise versuchten Raubes	Tod durch den Strang
	Kasimir Stanis			dtto
	Johan Stanis			dtto
	Kasimir Malicki			dtto
	Josef Kowalski			dtto

Laufende Zahl	N A M E	Tag des Urteiles	Strafbare Handlung	Art und Ausmass der Strafe
10	Josef Piasecki	21 2 1916	Verbrechen des vollbrachten, bzw. versuchten Raubes, überdies des versuchten Mordes	Tod durch den Strang
	Josef Dudek		Verbrechen des Raubes	dtto
	Anton Małolepszy		Verbrechen des versuchten Raubes	16 (sechzehn) Jahre schwerer Kerker
	Franz Stanisz		Verbrechen des vollbrachten, bzw. versuchten Raubes	20 (zwanzig) Jahre schwerer Kerker
	Franz Śliwakowski	26 2 1916	Verbrechen der Vorschubleistung zum Verbrechen des Raubes.	3 (drei) Jahre schwerer Kerker
	Peter Skibiński			1 (ein) Jahr schwerer Kerker
	Ladislawa Konopka			dtto
	Johan Wilk		Verbrechen des Betruges	6 (sechs) Monate verschärfter Kerker
	Jacenty Urbańczyk		Vergehen des Betruges	1 (eine) Woche Garnisonsarrest
11	Bronisława Bakalarz	22/2 1916	Verbrechen des Kindesmordes	1 (ein) Jahr schwerer Kerker

Laufende Zahl	N A M E	Tag des Urteiles	Strafbare Handlung	Art und Ausmass der Strafe
12	Peter Kępa	22/2 1916	Verbrechen des Betruges	5 (fünf) Monate verschärfter Kerker
13	Ladislaus Baryla	Komplizes 23/2 1916	Verbrechen des Betruges	4 (vier) Monate verschärfter Kerker
	Josef Post			dtto
	Michael Strzelczyk			3 (drei) Monate verschärfter Kerker
14	Stanislaus Gękowski	24/2 1916	Verbrechen des Diebstahles	3 (drei) Monate schwerer Kerker
15	Anna Koziół	25/2 1916	Verbrechen des Diebstahles	4 (vier) Monate schwerer Kerker
16	Johann Kasza	26/2 1916	Verbrechen des ver- suchten Raubes	10 (zehn) Jahre schwerer Kerker

Der k. u. k. Kreiskommandant Stellvertreter

W E B E R

Major.

A v i s o.

- № 5243. Die Firma Alexander Janasz in Mitków, Kreis Radom, Station Ostrowiec hat ca. 5000 q. Zuckerrübensamen zu vergeben.
Reflektanten wollen nähere Weisungen direkt bei der obigen Firma einholen.
- № 5448. Firma Emil Barkanyt Sohn, Budapest, VII. Erzsebetkörut 58 offeriert folgende Waren und zwar: Teigwaren, Zwiebel, Häringe, Hefe, Kerzen und Öle.
- № 5406. Ein Industrieller, welcher in Ungarn eine Zementfabrik errichtete, ist durch den Krieg genötigt, die kaum gebrauchte Einrichtung seiner Anlage zu verkaufen. Seine die verschiedenen Maschinen beschreibende Offerte liegt bei der k. u. k. Auskunftsstelle Piotrków zur Einsicht vor. Falls sich in Kreise Nachfrage nach solchen Einrichtungen ergeben sollte, macht die genannte Auskunftsstelle nähere Angaben.
- № 5601. Firma Joh. Bammer et. Co., k. k. Priv.-Sensen Gewerkschaft, Waidhofen an der Ybbs offeriert:
Sensen in Primaqualität, weiss oder gelb, schön poliert, bester Schneidkraft.
45 mm. Blattbreite. 6-6 1/2 7-7 1/2-8-8 1/2-9-9 1/2-10 Dezimeter lang
Kronen per 100 Stk. 96-100-104-108-112-116-120-126-132 per 100 Stück,
50 mm. Blattbreite 100-104-108-112-116-120-124-130-136 per 100 „
Lieferung franko Bahnhof Waidhofen an der Ybbs, franko Emballage, in Kisten zu 100 bis 200 Stück oder in Fässern zu 500 Stück gut verpackt, unverzollt, zahlbar per Kassa innerhalb 30 Tagen adato Faktura adato Ablieferung, abzüglich 3% Kassaskonto. Bei Lieferung an Privatkunden bedingen uns 25% Angabe des Fakturenbetrages bei Erteilung des Auftrages und wird der Rest der Sendung nachgenommen.

Steckbriefe und Bestrafungen.

- № 3236/1. Der im Amtsblatte VI. Stück vom 1916 verlautebarte Steckbrief gegen Johann Plusa wird hiemit widerrufen.
- № 5054/1 Das k. und k. Kriegsgericht als erkennendes Gericht in Nowo-Aleksandria hat nach der am 14. Jänner 1916 durchgeführten Hauptverhandlung zu Recht erkannt:
Salamon Hochermann 34 Jahre alt, mosaisch, Kaufmann aus Olkusz, verheiratet, Vater von 5 Kindern, Sohn des Jakob und der Machla, besitzt 6000 Rubel in Vermögen, liest und schreibt, nicht vorbestraft
und
Hirsch Schönkind 42 Jahre alt, geboren in Krynek mosaisch, verheiratet, Vater von 7 Kindern, Sohn des Mordek und der Chana, Kaufmann aus Radom, besitzt kleines Vermögen, liest und schreibt, nicht vorbestraft,
werden des Vergehens gegen die Sicherheit des Eigentums durch Ankauf verdächtiger Waaren (§ 750 M. St. G.), begangen dadurch, dass sie um den 27. 9. 1915 verdächtige Metalle an sich brachten,
schuldig
erkannt und hiefür gemäss § 750 M. St. G. zu einer Geldstrafe in der Höhe von 100 Kronen, in Uneinbringlichkeitsfalle gemäss § 72 und 95 M. St. G. zu 10 tägigem Arrest verurteilt.

Das k. und k. Kriegsgericht als erkennendes Gericht in Iwangorod hat nach der am 13. Dezember 1915 durchgeführten Hauptverhandlung zu Recht erkannt:

Lehbruder Schlama, geb. in Irena, daselbst wohnhaft, mosaisch, verheiratet, 28 Jahre alt, Glas - und Waffenhändler,

Butterflaum Leybus, geb. und wohnhaft in Irena, mosaisch, 58 Jahre alt, geschieden, Alteisenhändler, vorbestraft wegen Betruges mit 2 $\frac{1}{2}$ jährigen Kerker,

Kaminski Natan, geb. in Kozienice, in Irena wohnhaft, mosaisch, 41 Jahre alt, verheiratet, Bäcker.

Aronik Majer, geb. in Radzyn, wohnhaft in Irena, mosaisch, 43 Jahre alt, verheiratet, Lampenfabrikant,

Abraham Reismann, geb. in Kozienice, wohnhaft in Irena, mosaisch, 32 Jahre alt, verheiratet, Kupferschmied

sind schuldig

des Verbrechens der Teilnahme am Diebstahl gemäss § 477 und 478: b, M. St. G., begangen im Monate August und September 1915 nach dem Falle vom Iwangorod dadurch, dass sie in Irena von ihnen den Namen nach nicht bekannten Bauern von der Festung in Iwangorod gestohlene Metalle im Werte von über 50 Kronen verhandelten und werden hiefür unter Anwendung der §§ 93, 125, 127, 478: b, M. St. G. verurteilt und zwar:

Lehbruder Schlama unter Einrechnung von zwei Monaten der Untersuchungshaft in die Strafe noch zum Kerker in der Dauer von zwei Monaten, verschärft durch einmal Fasten nach je 14 Tagen,

Butterflaum Leybus unter Einrechnung von zwei Monaten der Untersuchungshaft in die Strafe noch zu zwei Monaten Kerker, verschärft durch einmal Fasten nach je 14 Tagen,

Kaminski Natan zum zweimonatigen Kerker, als welche Strafe ihm die ausgestandene Untersuchungshaft in Einrechnung gebracht wird,

Aronik Majer unter Einrechnung von 1 $\frac{1}{2}$ Monaten der Untersuchungshaft in die Strafe noch zum zweimonatigen Kerker mit einmal Fasten nach je 14 Tagen,

Reismann Abraham zu 1 Monat Kerker, als welche Strafe ihm die ausgestandene Untersuchungshaft in Einrechnung gebracht wird.

Lopalowski rekte Hybitowski Viktor, geb. in Szydlowce (G. Radom) wohnhaft in Kozienice, mosaisch, 43 Jahre alt, verheiratet, wird schuldig erkannt des Vergehens gegen die Sicherheit des Eigentums durch Ankauf verdächtiger Waaren nach § 750 M. St. G., begangen um den 27./9 in Iwangorod dadurch, dass er verdächtige Sachen an sich kaufte, wird gemäss § 750 M. St. G. zu einer Geldstrafe in der Höhe von 600 Kronen, in Uneinbringlichkeitsfalle gemäss § 72 und 95 M. St. G. zum Arrest in der Dauer von 60 Tagen verurteilt.

Nr 5409.

Am 2. Feber 1916 wurde auf den Feldern des Dorfes Szydlowek, Kreis Kielce, eine weibliche Leiche mit sichtbaren Zeichen der Erhängung vorgefunden. Die Leiche stellt ein 18-20 jähriges Mädchen von jüdischem Typus dar. Sie ist 128 cm. gross, hat kastanienbraune lockige Haare, grau-braune Augen, Nase leicht gebogen, Mund klein, die Schneidezähne im Oberkiefer kariös. Die Leiche war folgendermassen gekleidet:

Am Kopfe ein buntgefärbtes Kopftuch, an allen 4 Seiten Fransen, grauer Mantel mit einem schwarzen, mit grünen Tuch gerändertem Kragen und mit ebensolchen Ärmleinfassungen besetzt, schwarze Schürze, buntfarbige dunkle Bluse, weisses Miederleibchen aus Leinwand, ziemlich defekt, blauer Überrock, der am Unterrande 3 buntfarbige Streifen hat, darunter ein zweiter alter Unterrock, weisses Hemd mit Spitzenbesatz, im Oberbrustteile Marke A. C., blauviolette Strümpfe und schwarze Schuhe.

Die Gendarmeriepostenkommanden und Gemeindeämter haben, falls das beschriebene Mädchen in einer Familie abgängig ist oder wenn jemand nähere Umstände über die Persönlichkeit anzugeben vermag, anher zu melden.